

Heizungsaustauschprogramm der Stadt Stuttgart, Richtlinienänderung 2019

Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen

I. Einführung

Das Programm wird sehr gut von den Bürgern angenommen, bereits im Startjahr 2018 wurden 154 Anträge gestellt und 1,4 Mio. Euro bewilligt.

Die Änderung der Richtlinien wird aus folgenden Gründen beantragt:

- 95 % der Anträge werden für einen Umstieg von Öl auf Gas gestellt. Um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen, muss der Anteil der fossilen Energieträger an Energieverbrauch gesenkt und durch erneuerbare Energie ersetzt werden
- Ersatz des prozentualen Infrastrukturzuschusses für die Förderstufen I – III (Zusatz 1) durch Pauschalen zur effizienteren Bearbeitung der Anträge aufgrund einer komplexen Angebotsvielfalt
- Erweiterung des Infrastrukturzuschusses in den Förderstufen I – III für besonders förderwürdige Heizsysteme mit Staffelung der Förderpauschalen, abhängig vom durchschnittlich ermittelten Investitionsaufwand
- Anpassung der Infrastrukturzuschüsse und Steigerung der Attraktivität für einen Umstieg auf Umwelt-, Nah-/Fernwärme oder Holz-Pellets
- Wegfall der 100 Euro Zuschusspauschale (Zusatz 2) in allen Förderstufen, aufgrund des generell einzuhaltenden EWärmeG, des unverhältnismäßig hohen Beratungsaufwandes seitens der Bewilligungsstelle und der vom Bürger schlecht erkennbaren Differenzierung zwischen der Bewilligungsstelle und der Unteren Baurechtsbehörde als Prüfstelle zur Einhaltung des EWärmeG
- Umsetzung des Energiekonzepts, in welchem das Förderprogramm ein Bestandteil ist
- Redaktionelle Anpassungen unter anderem aufgrund Änderung der Amtsbezeichnung sowie für die Gleichstellung und Rechtssicherheit der Bürger

II. Konkrete Änderungen

lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Formulierung in Richtlinien vom 14. Dezember 2017 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
1	1.1	Nach diesen Richtlinien können gefördert werden Wohngebäude / Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeeigentümer, zum Beispiel Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften); - Betreiber der Anlage, zum Beispiel Contractoren; - Mieter und Pächter, sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer zustimmt. 	Nach diesen Richtlinien können Wohngebäude / Nichtwohngebäude gefördert werden für: <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudeeigentümer, zum Beispiel Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften); - Betreiber der Anlage, zum Beispiel Contractoren; - Mieter und Pächter, sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer zustimmt.
2	1.2	Nicht gefördert werden: Wohngebäude / Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen in Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (auch der städtischen Eigenbetriebe); - Maßnahmen in Eigentümerschaft des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland. 	Nicht gefördert werden Wohngebäude / Nichtwohngebäude bei Maßnahmen in Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart (auch der städtischen Eigenbetriebe), sowie Maßnahmen in Eigentümerschaft des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland.
3	2.1	Ausbau und Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen. Diese werden ersetzt durch Umweltwärme oder Fernwärme oder Gas oder Holz-Pellets (mit Staubfilter).	Kompletter Ausbau und Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen im gesamten Gebäude. Diese werden ersetzt durch Umweltwärme oder Nah-/ Fernwärme oder Gas oder Holz-Pellets (mit Staubfilter).
4	2.2	Nicht förderfähig bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind;	Nicht förderfähig bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind;

Ifd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Formulierung in Richtlinien vom 14. Dezember 2017 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
		die Entsorgung von bereits stillgelegten Heizungstanks.	die Entsorgung von bereits stillgelegten Heizungstanks; bauliche Maßnahmen in Gebäuden, die bereits ganz oder teilweise durch einen Energieträger (Gas, Umwelt- oder Nah-/Fernwärme, Pellets, Erdwärmesonde) außer Kohle oder Öl beheizt werden.
5	3	<p>Erstberatung durch das</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. Gutenbergstraße 76 70176 Stuttgart Telefon: 0711 6156555-0 Fax: 0711 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</p> <p>Das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zu diesem Programm.</p>	<p>Erstberatung durch das</p> <p>Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) Gutenbergstraße 76 70176 Stuttgart Telefon: 0711 6156555-0 Fax: 0711 6156555-11 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</p> <p>Das EBZ ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zu diesem Programm.</p>

Ifd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Formulierung in Richtlinien vom 14. Dezember 2017 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 6. Juni 2019
6	4.1	Gefördert werden Leistungen im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen, die damit verbundene Erfüllung des EWärmeG, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (mindestens nach Verfahren A) und die damit verbundene Infrastrukturmaßnahme. Maximal werden 200.000 Euro je Antrag bezuschusst.	Gefördert werden Leistungen im Zusammenhang mit dem Ersatz der Kohleöfen oder Öl-Kesselanlagen, die damit verbundene Erfüllung des EWärmeG und die damit verbundene Infrastrukturmaßnahme. Wärmedämmende Maßnahmen an der Gebäudehülle werden nicht gefördert. Maximal werden 200.000 Euro je Antrag bezuschusst. Fällt der Zuschuss der Förderstufe IV (> 50 kW) geringer aus als der Zuschuss der Förderstufe III (> 40 – 50 kW) inklusive Infrastrukturzuschuss, wird der höhere Zuschuss bewilligt und ausbezahlt.

Lfd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Richtlinien vom 14.12.2017				
7	4.1 (alt)	Förderfähige Maßnahmen	Förderung		Voraussetzung	
		Technische Anforderung	Basis	Zuschläge		
		< 30 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	5.000 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
		30 – 40 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	7.500 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
		> 40 – 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	10.000 Euro	+ Zusatz 1* + Zusatz 2**	Angebote zu allen Leistungen
> 50 kW	Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	25 % der Bruttoinvestitionskosten + Zusatz 2 **		Angebote zu allen Leistungen		
*	Zusatz 1		25 % Infrastrukturzuschuss (aus den Kosten für Fernwärmehanschluss, Gasanschluss, Entsorgung Tankanlage, Erstellung Erdwärmesonde).			
**	Zusatz 2		100 Euro Zuschusspauschale für die Abnahme durch den Schornsteinfeger und für die Dokumentation für das erfüllte EWärmeG.			

4.1 (neu)	Förderfähige Maßnahmen		Förderung	Voraussetzung	
	Förderstufe	Technische Anforderung	Basis		
	I	≤ 30 kW Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen	
	II	> 30 – 40 kW Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	7.500 Euro	Angebote zu allen Leistungen	
	III	> 40 – 50 kW Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	10.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen	
	IV	> 50 kW Heizleistung des neuen Wärmeerzeugers	25 % der Bruttoinvestitionskosten	Angebote zu allen Leistungen	
	Zusätzlich zur Basisförderung werden in den Förderstufen I bis III folgende Infrastrukturzuschüsse gewährt:				
	Förderfähige Maßnahmen		Förderung	Voraussetzung	
			Infrastrukturzuschuss		
	Entsorgung Tankanlage		500 Euro	Angebote zu allen Leistungen	
Gasanschluss		1.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen		
Errichtung Pelletlager		2.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen		
Nah-/Fernwärmeanschluss		5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen		
Erstellung Erdwärmesonde / Eisspeicher / Erdkollektor		5.000 Euro	Angebote zu allen Leistungen		

Ifd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Formulierung in Richtlinien vom 14. Dezember 2017 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 29. Mai 2019
8	4.2		Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs (mindestens nach Verfahren A).
9	4.3	Die Fördermittel werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.	Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt .
10	5	<p>Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung und der Neuinstallation beim Amt für Liegenschaften und Wohnen erfolgen.</p> <p>Eine digitale Antragstellung ist ausgeschlossen.</p> <p>Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens die Angebote der ausführenden Firmen für Entsorgung, Abtransport, Installation, Anschlussarbeiten sowie das Original-Beratungsprotokoll des EBZ einzureichen.</p> <p>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Die Förderung wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen durch einen schriftlichen Förderbescheid (Bewilligung) festgesetzt.</p>	<p>Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung und der Neuinstallation beim Amt für Stadtplanung und Wohnen (Bewilligungsstelle) erfolgen. Lediglich der Gas- oder der Nah-/Fernwärmeanschluss darf bereits vor Antragstellung beauftragt werden, jedoch noch nicht gelegt sein.</p> <p>Eine digitale Antragstellung ist ausgeschlossen.</p> <p>Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens die Angebote der ausführenden Firmen für Entsorgung, Abtransport, Installation, Anschlussarbeiten sowie das Original-Beratungsprotokoll des EBZ einzureichen.</p> <p>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen schriftlichen Förderbescheid festgesetzt.</p>

Ifd. Nr.	Textstelle der Richtlinien v. 14. Dez. 2017	Formulierung in Richtlinien vom 14. Dezember 2017 (bisheriger Text)	Richtlinien vom 29. Mai 2019
11	6	<p>Der schriftliche Auszahlungsantrag des Antragsstellers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung (Bewilligung) beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein.</p> <p>Ein digitaler Auszahlungsantrag ist ausgeschlossen.</p> <p>Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens die Originalrechnungen der Firmen und des Schornsteinfegers, sowie die Unternehmenserklärungen einzureichen.</p>	<p>Der schriftliche Auszahlungsantrag des Antragsstellers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.</p> <p>Ein digitaler Auszahlungsantrag ist ausgeschlossen.</p> <p>Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens die Originalrechnungen und die Unternehmenserklärungen der Firmen sowie die Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich einzureichen.</p>
12	7	<p>Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.</p>	<p>Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro je Antrag entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.</p>
13	8	<p>Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt - frühestens jedoch zum 1.1.2018 - in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart eingehen.</p> <p>Die Geltungsdauer endet zum 31.12.2020.</p>	<p>Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.</p> <p>Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 14.12.2017 außer Kraft.</p>